

Musikverband Untermain Vereinsleitertagung 2024

Amorbach – 16. November 2024

Aktuelles aus Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht

- Änderungen durch das „Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ (BEG IV):
 - > **Vorstandsbeschlüsse per E-Mail** genügen dem **Schriftform-Erfordernis**
- Anhebung der Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in Vereinen: **maximal 1.440 EUR pro Jahr**
- Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer (sukzessive seit 1. November 2024 – Format: DE123456789-00001)
 - > **wird über das Elster-Portal oder per Brief mitgeteilt – gut aufbewahren!**
 - > **wird später die Steuernummer und die Umsatzsteueridentifikationsnummer ersetzen**

Aktuelles aus Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht

- Änderungen durch das **Wachstumschancengesetz** (vom 22. März 2024)
 - Verpflichtung zur Verwendung einer elektronischen Rechnung (**E-Rechnung**) bei Umsätzen zwischen Unternehmen
 - Vereine gelten insoweit als Unternehmen!

Zu dem Thema E-Rechnung kommt in den nächsten Tagen noch eine ausführlichere Darstellung!

Aktuelles aus Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht

- Einführung des **Zuwendungsempfängerregisters** (Januar 2024)
 - <https://zer-poc.bzst.de>
 - Verzeichnis aller Vereine und Stiftungen die berechtigt sind, Spendenbescheinigungen auszustellen

Viva Musica - Stiftung c/o Herrn Achim Albert

Anschrift:

63839 Kleinwallstadt, Heinstr. 6
Deutschland

Steuerbegünstigter Zweck:

- Förderung von Kunst und Kultur (ohne Abzugsfähigkeit der Mitgliedsbeiträge)

∨ **Weitere Details**

- **Zuständiges Finanzamt:** Aschaffenburg
- **Datum der Erteilung Freistellungsbescheid:** 11.07.2023
- **Datum der Erteilung Feststellungsbescheid:** keine
- **Datum der Anerkennung als Partei/Wählervereinigung:** keine
- **Status als juristische Person des öffentlichen Rechts:** keine

Aktuelles aus Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht

- Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG)
 - **noch nicht endgültig verabschiedet; wird wohl erst nach der Bundestagswahl beschlossen**
 - **Wegfall** der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung
 - Abbau von Bürokratie
 - keine Verpflichtung zur Rücklagenbildung
 - Gesetzliche Klarstellung zur politischen Betätigung außerhalb der satzungsmäßigen Zwecke

Derzeitige Regelung zur zeitnahen Mittelverwendung

(aus 2021)

- **Zeitnahe Mittelverwendung:** alle Mittel, die einem Verein zufließen müssen spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Wirtschafts-jahren für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
(Beispiel: Zufluss in 2024 -> Verwendung bis spätestens 31. Dezember 2026)
- gilt seit 2021 nur noch für gemeinnützige Einrichtungen mit **jährlichen Gesamteinnahmen von mehr als 45.000 Euro.**
- Die **Grenze** von 45.000 Euro bezieht sich auf die **Gesamteinnahmen**
= Summe der Einnahmen des ideellen Bereichs, des Zweckbetriebs, der Vermögensverwaltung und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes

Übersicht über wesentliche Grenzen für Vereine:

- Übungsleiterpauschale: 3.000 EUR / Jahr
- Ehrenamtspauschale: 840 EUR / Jahr
- Minijob: 538 EUR / Monat
- Umsatzfreigrenze (für Körperschaftsteuer): 45.000 EUR / Jahr
Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer):
bis 2024: max. 22.000 EUR / Jahr Einnahmen (im Vorjahr)
ab 2025: max. 25.000 EUR / Jahr Einnahmen (im Vorjahr)
Einnahmen aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben